

TV Gültstein 1926 e.V.

- Fußballabteilungsordnung -

In Ergänzung der Vereinssatzung des Turnvereins Gültstein e.V. (nachfolgend Verein genannt) hat die Fußballabteilung mit Ihren beiden unterabteilungen Aktive und Jugend (nachfolgend Abteilungen genannt) folgende Abteilungsordnung:

§ 1

Zweck

- Die Gesamt-Fußballabteilung besteht aus den Bereichen Aktive und Jugend und verfolgt unmittelbar die Pflege des Fußballsports, sie fördert insbesondere die Schüler und Jugendmitglieder. Im Rahmen ihrer Zugehörigkeit zum TV Gültstein unterstützt sie die Ausübung anderer Sportarten.

§ 2

Mitgliedschaft, Erwerb und Beendigung

1. Ordentliches Mitglied der Fußballabteilung kann nur die Person werden, welche 18 Jahre alt ist und mit ihrem schriftlichen Aufnahmeantrag an die Fußballabteilung die Mitgliedschaft im Verein beantragt. Mitglieder bis 14 Jahre sind Schüler und bis 18 Jahre Jugendliche.
2. Über die Aufnahme von Interessenten entscheidet der Ausschuss. Er teilt seinen Beschluss dem Vorstand mit, der ggf. nach Anhörung des Abteilungsleiters abschließend entscheidet und den Antragsteller schriftlich benachrichtigt.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein (siehe § 5 Absatz 2)

§ 3

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

1. Sämtliche Abteilungsmitglieder haben das Recht, die Einrichtungen der Fußballabteilung zu benutzen und an deren Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Sämtliche Abteilungsmitglieder sind verpflichtet, die von der Abteilungsversammlung beschlossenen Gebühren, laufenden Beiträge und Umlagen zu entrichten.

§ 4 Abteilungsausschuss

1. Der Abteilungsausschuss besteht aus:

- a) Abteilungsleiter Aktive
- b) Abteilungsleiter Jugend
- c) Abteilungskassier Aktive
- d) Abteilungskassier Jugend
- d) Spielleiter und Beauftragter für die Platzpflege

Er kann bei Bedarf durch zusätzliche Funktionsträger erweitert werden.

2. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und vom Vorstand des Vereins bestätigt.

3. Rechte und Pflichten des Ausschusses richten sich nach der Vereinssatzung. Die Abteilungen werden durch die Abteilungsleiter und/oder seinen Stellvertretern vertreten.

§ 5 Ordentliche Abteilungsversammlung

1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet die ordentliche Versammlung der Abteilungsmitglieder statt, auf deren Tagesordnung folgende Punkte stehen müssen:

- a) Rechenschaftsbericht des Abteilungsausschusses
- b) Entlastung des Ausschusses
- c) Neuwahl von Ausschussmitgliedern, soweit erforderlich
- d) Festsetzung der evtl. Abteilungsbeiträge, soweit erforderlich

2. Die Abteilungsversammlung wird von den Abteilungsleitern im jährlichen Wechsel unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen einberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

3. Weitere Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Versammlung dem ausführenden Abteilungsleiter vorliegen. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Versammlung.

4. Die Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Änderungen der Abteilungsordnung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Änderungen der Abteilungsordnung können nur beschlossen werden, wenn sie auf der mit der Einladung zugestellten Tagesordnung unter Angabe des Paragraphen in Kurzfassung und des Änderungsvorschlags angekündigt waren. Sie dürfen nicht im Widerspruch zur Vereinssatzung stehen.

5. Die Abteilungsversammlung ist nicht berechtigt, über die Auflösung der Abteilung zu beschließen.

§ 6

Außerordentliche Abteilungsversammlung

1. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung findet unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. b der Vereinssatzung statt. An die Stelle des Vereinsvorstandes tritt in der Abteilung der Ausschuss.

§ 7

Tagesordnung

Die Abteilungsversammlung beschließt eine Tagesordnung, die für ihre Versammlung (§ 5 und 6) gilt.

§ 8

Inkrafttreten

Die Abteilungsordnung tritt mit Wirkung vom 08. März 2017 in Kraft.

§ 5 Nr. 1 wurde mit Mehrheitsbeschluss in der ordentlichen Abteilungsversammlung am 08. März 2017 geändert.